

**Landratsbeschluss  
über den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und  
Vizepräsidien am Ober- und Verwaltungsgericht**

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 3 und Art. 130b des Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**1.**

<sup>1</sup> Der Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt höchstens 150 Stellenprozente.

<sup>2</sup> Der Landrat legt bei der Wahl den Beschäftigungsgrad der einzelnen Präsidien fest.

<sup>3</sup> Das Landratsbüro kann den Beschäftigungsgrad der Präsidien mit deren Zustimmung ändern. Der Gesamtbeschäftigungsgrad bleibt dabei unverändert.

**2.**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist der Änderung des Gerichtsgesetzes vom ... in Kraft.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

---

<sup>1</sup> A 2016, ...

<sup>2</sup> NG 261.1